



Freistaat Preußen
Staatsministerium
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
mit seiner Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

An
das Bundesministerium der Finanzen der
Bundesrepublik Deutschland
Dienstszentrum Berlin
Wilhelmstraße 97
D-[10117] Berlin

Preußischer Landtag
Niederkirchner Str. 5
[10117] Berlin

per Fax: 03018 682 3260

Hauptverantwortlich: Olaf Scholz

Postzustellung über:
Freistaat Preußen
Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 c
[15926] Fürstlich Drehna

Betreff:

Begleichung der Kriegsfolgelasten gem. Artikel 120 Grundgesetz für die
Bundesrepublik Deutschland (GG) als Besetzungsgesetz auf dem Staatshoheitsgebiet
des Preußischen Staates Freistaat Preußen

Werter Herr Scholz!

Am 07. Dezember 2017 drangen schwer bewaffnete Söldner der BRD-Besatzungs-
verwaltung „Bund“ in das Auswärtige Amt des Preußischen Staates Freistaat Preußen
ein, unter Mißachtung der Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des
Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107) Haager Landkriegsordnung.

Wie das Bundespräsidialamt mit Schreiben vom 19. November 2015, GZ: Z 5 260 20-
1-1/2010 bestätigt:

*„Die Haager Landkriegsordnung ist - ebenso wie die inhaltlich weit über sie
hinausgehenden Genfer Konventionen - anerkannter Bestandteil des so
genannten humanitären Völkerrechts. Insoweit gelten die Bestimmungen der
Haager Landkriegsordnung auch für die Bundesrepublik Deutschland.“*

HLKO Art. 25

*Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit
welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen.*

HLKO Art. 55

*Der besetzende Staat hat sich nur als „Verwalter und Nutznießer der
öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe
zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten
Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den
Regeln des Nießbrauchs verwalten.“*

Die Bundesrepublik Deutschland / der Bund ist nur der Verwalter (GG Art. 133)!

Der bewaffnete Übergriff wurde i.S.d. HLKO Artikel 1 initiiert vom Einsatzleiter der
POLIZEI Lübben, [REDACTED] ohne richterliches Urteil oder richterlichen
Beschuß eines Staatsgerichtes, sowie unter Mißachtung der Souveränität des

Preußischen Staates Freistaat Preußen und der Immunität seiner bestellten Vertreter der administrativen Regierung.

Bei diesem völkerrechtswidrigen schwer bewaffneten Übergriff, unter Bruch des vereinbarten Waffenstillstandes, wurde u.a. die Glasscheibe einer Terrassentür des Auswärtigen Amtes des Preußischen Staates Freistaat Preußen gewaltsam zerschlagen.

Foto zerschlagene Glasscheibe

Anlage 1

Da der Bund als Besatzungsverwaltung auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen in die Rechtsnachfolge der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets gem. GG Art. 133 eintritt, hat der Bund auch alle Kriegsfolgelasten gem. GG Art. 120 zu tragen und ist daher verpflichtet, für den Schaden, der dem Freistaat Preußen durch den bewaffneten Übergriff entstanden ist, aufzukommen.

Da die POLIZEI-Dienststelle Lübben der Aufforderung der Beseitigung des Schadens bis zum Wiederherstellungsdatum nicht nachgekommen war und

- der Preußische Staat Freistaat Preußen keine finanziellen Einnahmequellen hat, auf Grund der Verweigerung eines Kontozugangs bei allen Banken, insbesondere den vormals preußischen Sparkassen, Anlage 2
- der Bund als Verwalter des Vereinigten Wirtschaftsgebietes sich das gesamte Staatsvermögen des Preußischen Staates Freistaat Preußen, welches sich bereits das Land Preußen des Dritten Reichs völkerrechtswidrig angeeignet hatte, sich ebenfalls einverleibte (GG Art. 134 und 135),
- sämtliche Steuereinnahmen, welche weit über die Bestimmungen der HLKO Artikel 47 und 48 hinausgehen, allein dem Bund und seinen Ländern zufließen, war der Freistaat Preußen nicht in der Lage, die zerschlagene Fensterscheibe früher instand setzen zu lassen.

Die Höhe der Schadensersatzforderung setzt sich zusammen aus:

1. Rechnung der Firma Tischlerei	251,53 EURO
2. zusätzliche Heizkosten pro Tag 10,00 EURO x 1202 Tage	12.020,00 EURO
Gesamtkosten	12.271,53 EURO
=====	=====

Das Ende der Nachkriegsordnung wurde bereits am 27. April 2018 auf der internationalen Pressekonferenz durch Frau Bundeskanzlerin Merkel im Beisein des US-Präsidenten Trump in Washington D.C. öffentlich verkündet, dennoch weigert sich die Bundesrepublik Deutschland die feindliche und kriegerische Besetzung des Preußischen Staates Freistaat Preußen gemäß der HLKO Artikel 53 und Art. 54 zu beenden.

HLKO Artikel 53

Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorrathshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen. Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst

wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

HLKO Artikel 54

Die unterseeischen Kabel, die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen Gebiete verbinden dürfen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit mit Beschlag belegt oder zerstört werden. Beim Friedensschlusse müssen sie gleichfalls zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Die Schadensersatzforderung in Höhe von **12.271,53 EURO** ist dem Freistaat Preußen im Auswärtigen Amt, Crinitzer Str. 19 C, D-[15926] Fürstlich Drehna nach Terminvereinbarung bis spätestens zum **21. Mai 2021 in bar (mangels Kontozugang!)** zu übergeben.

Nach Ablauf des 21. Mai 2021 werden 10 % Zinsen fällig.

Seit dem 25. Februar 1947 besteht ein Stillstand der Rechtspflege gem. § 245 ZPO auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen. Daher wird dringend ersucht, daß die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs ihrer völkerrechtlichen Restitutionspflicht nachkommen und vorübergehend Militärstaatsanwaltschaften und -gerichte einrichten, solange bis die Staatsgerichte des Preußischen Staates Freistaat Preußen wieder hergestellt und handlungsfähig sind, um den Stillstand der Rechtspflege auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet zu beenden.

- ius cogens -

- ius postliminii ex October XIX, MMXII -

- Anlagen:
- 1 Foto „zerschlagene Fensterscheibe“
 - 2 Antrag auf Kontoeröffnung und Antwortschreiben
 - 3 Rechnung Firma Tischlerei

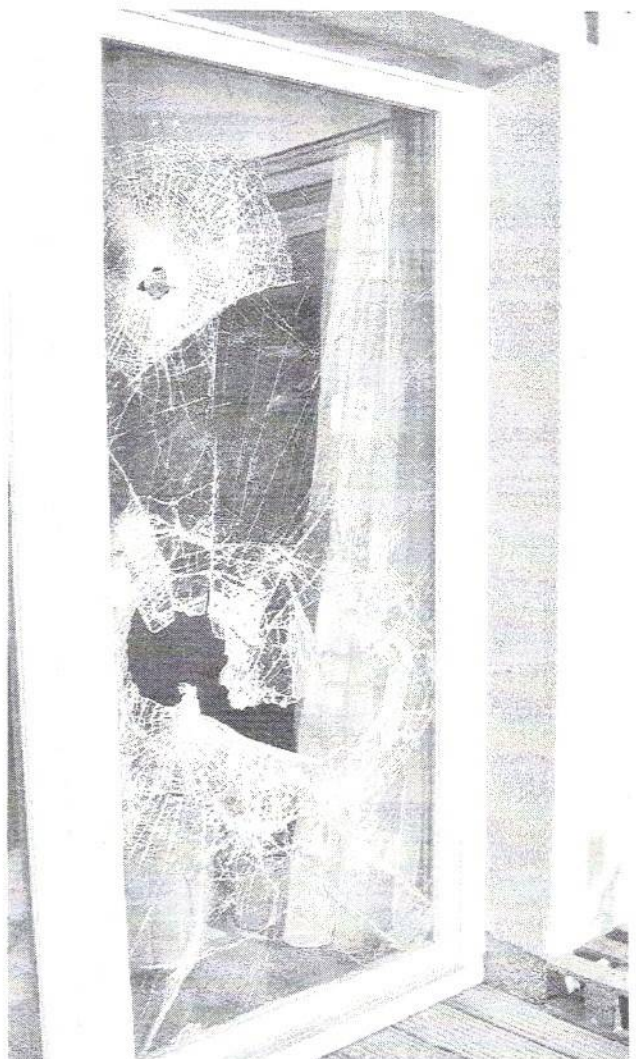
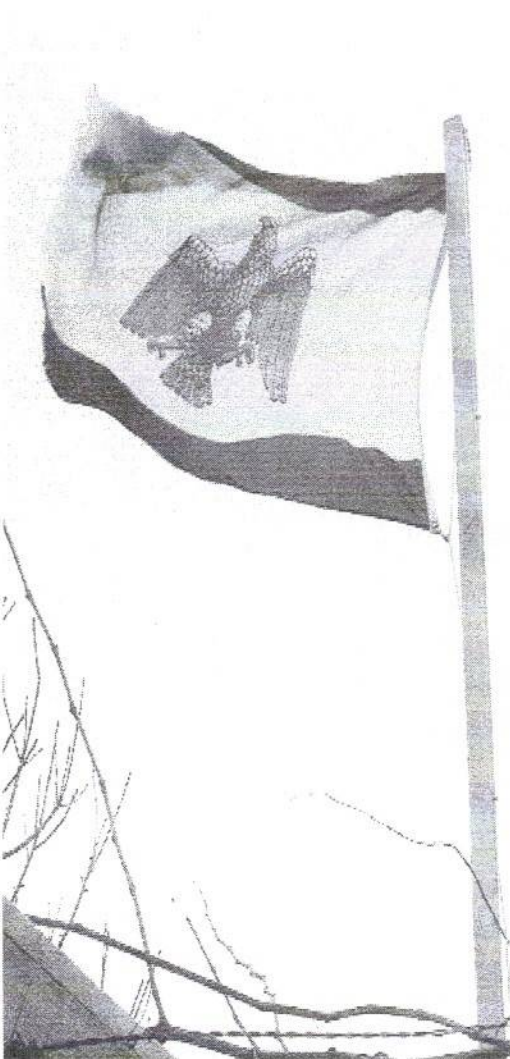
Gegeben am 21. April 2021

zu Groß-Berlin, preußische Hauptstadt

geographischer Flächenschwerpunkt 52° 30' 10,4" N , 13° 24' 15,1" O

Freundliche Grüße





Kopie

20.11.2020 Blatt 1

- 1x Kopie keine paß
Freistaat Preußen

- Schriftverkehr Staaberrw alldraff Kohleuz /

Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags

nach § 33 des Zahlungskontengesetzes

Sparkasse Elbe-Elster
Geschäftsstelle Crinitz
Hauptstraße 50
03246 Crinitz
03531 785-0
info@spk-elbe-elster.de

gem. Anlage 3 zu § 33 Abs. 2 ZKG

Antrag eingegangen am (Datum)

..... (Stempel des Kreditinstituts)

..... (Unterschrift der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters)

1. Antrag: Hiermit beantrage ich den Abschluss eines Basiskontovertrags.

Das Basiskonto soll als Pfändungsschutzkonto (§850K der Zivilprozessordnung) geführt werden. Ich versichere, dass ich zurzeit kein Pfändungsschutzkonto habe.

2. Angaben zu meiner Person:

Frau / Herr: _____
Vorname(n), Nachname _____
Geburtsdatum: _____
Geburtsort: _____
Anschrift (postalisch) _____
Straße, Hausnummer: _____
Postleitzahl, Ort: _____

3. Angaben zur beabsichtigten Nutzung meines Basiskontos:

Ich beabsichtige, für Ein- und Auszahlungen von Bargeld sowie für Zahlungen (z.B. per Überweisung) vorwiegend

den Schalter in einer Filiale meines kontoführenden Kreditinstituts zu nutzen.
 Online-Banking, Telefon-Banking, Geldautomaten, SB-Terminals oder Ähnliches zu nutzen.

Hinweis: Wie hoch die anfallenden Kosten und Entgelte für Ihr Basiskonto sind, kann davon abhängen, welche der beiden Varianten Sie vorwiegend nutzen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrem kontoführenden Kreditinstitut.

4. Hinweise zum Basiskonto:

- a) Sie sind nicht verpflichtet, zusätzliche Dienstleistungen zu erwerben, um ein Basiskonto eröffnen zu können. Eine zusätzliche Dienstleistung ist zum Beispiel, wenn Ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, das Konto zu überziehen.
- b) Nach dem Zahlungskontengesetz haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags, wenn Sie Ihr Basiskonto überwiegend für gewerbliche Zwecke oder für eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit nutzen.



Sparkasse Elbe-Elster · Postfach 1220 · 03238 Finsterwalde

Berliner Straße 43
03238 Finsterwalde

Ansprechpartner: [REDACTED]

Telefon: 03531 785-1281

Fax: 03531 785-1206

[REDACTED]@spk-elbe-elster.de

23. November 2020

Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos

Sehr geehrte [REDACTED]

am 20. Nov. 2020 besuchten Sie unsere Geschäftsstelle in [REDACTED] und beantragten die Eröffnung eines Basiskontos.

Dem Antrag können wir derzeit nicht stattgeben. Ein Reisepass des Deutschen Reiches genügt nicht als Legitimationspapier, weil es mangels staatlicher Organe seit Mai 1945 nicht mehr handlungsfähig ist.

Weiter gehört Ihr Wohnsitz nicht zu unserem Geschäftsgebiet. Bitte wenden Sie sich unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses der BR Deutschland an eine Geschäftsstelle der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Potsdam.

Für Fragen, auch telefonisch, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sparkasse Elbe-Elster

Sparkasse Elbe-Elster

HRA 1172 Amtsgericht Cottbus
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand:
Jürgen Riecke (Vorsitzender)
Frank Prescher
Vorsitzender des Verwaltungsrates:
Christian Heinrich-Jaschinski

Telefon: 03531 785-0
Fax: 03531 785-3999

info@spk-elbe-elster.de
www.spk-elbe-elster.de

BLZ: 18051000
BIC: WELA DE D1 EES

Holzfenster und -türen Kastenfenster Denkmalschutz Aufarbeiten Innentüren Innenausbau

Internet:
e-Mail:

St.-Nr. 04
Ust-IdNr.

Rechnung : R2104040 / Vorgang : V21020020

Belegdatum : 19.04.2021

Seite : 1 von 2

Leistungszeitraum: 16.04.2021

Sachbearbeiter:

Architektenkontakt:
Kundenkontakt:

Bauvorhaben:
Austausch Fensterscheibe

Wir berechnen Ihnen auf der Grundlage unserer AGB's nachfolgende Leistungen für den Leistungszeitraum:

Position	Menge	Bezeichnung	E-Preis - € -	G-Preis - € -
1	1 Stück	Demontage und Entsorgung defekter Fensterscheibe, Lieferung und Montage neuer Scheibe Climaplust One VSG Stadip 33.1 / VSG Stadip One 33.1 Ug 1.1 W/m²K Abstandhalter Alu 14mm Argon	211,37	211,37
Summe Netto				211,37
Mehrwertsteuer			19,00 %	40,16
Summe Brutto				251,53

Zahlungen bitte auf eines der 1.Seite unten genannten Konten mit Angabe der Rechnungsnummer.

Entsprechend dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit gilt seit dem 01.08.2004 auch für Privatpersonen eine Aufbewahrungspflicht von Rechnungen für Werkleistungen von 2 Jahren. Diese Rechnungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Werkleistung zu stellen.

Aufgrund der DSGVO, welche am 25.05.2018 in Kraft getreten ist, informieren wir Sie darüber, dass folgende Daten von Ihnen in unserem Unternehmen gespeichert werden (sofern bekannt und relevant): Titel, Vornamen, Nachnamen, Firma, UID-Nummer, Firmenadresse bzw.

Seite 1 von 2

VR -
BIC
IBAN

[Redacted bank details]

Rechnung : R2104040, vom 19.04.2021

Seite 2

Adresse, E-Mail Adresse, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, Faxnummer.

Bei Vorhandensein eines WhatsApp-Kontos nutzen wir dieses zur Kontaktaufnahme bzgl des bestehenden Auftrages.

Zweck der Speicherung in unserem Unternehmen sind der Informationsaustausch, die Kontaktpflege, die Projektabwicklung (Angebot, Auftragsbestätigungen Rechnungen) und die allgemeine Korrespondenz. Bei Einwänden gegen die Speicherung und Verwendung Ihrer Daten, senden Sie uns bitte eine E-Mail.

Blatt 20.4.2021

ZEIT : 22/04/2021 11:33
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

11

DATUM	ZEIT	FAX-NR. /NAME	Ü. -DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
22/04	10:48	030 830 510 50	05:06	11	OK	ECM
22/04	10:57	0228 355 950	05:04	11	OK	ECM
22/04	11:08	030 229 93 97	07:11	11	OK	
22/04	11:32	030 20 45 75 71	00	00	BELEGT	
22/04	11:33	030 590 03 90 67	00	00	BELEGT	

DB : DECKBLATT
 PC : PC-FAX



Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920
 und Rechtsstand vom 18. Juli 1932
 Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland
 mit der Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11
 in der Funktion des persistent objector
 - ius postliminii quod ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
 Crinitzer Str. 19 C
 D-[15926] Fürstlich Drehna
www.freistaat-preussen.world

Diplomatische Korrespondenz

22-04/21 FP

Schadensersatzforderung des Preußischen Staates Freistaat Preußen an die BRD

Exzellenzen,

das Auswärtige Amt des Staatsministeriums gemäß Art. 49 der Verfassung des Freistaats
 Preußen vom 30.11.1920 entbietet Ihren Exzellenzen seine besten Empfehlungen und

SENDEBERICHT

ZEIT : 22/04/2021 11:48
NAME : Freistaat Preußen
FAX : 0
TEL :
S-NR. : E78295H8N349915

DATUM/UHRZEIT	22/04 11:43
FAX-NR. /NAME	030186823260
Ü.-DAUER	00:04:57
SEITE(N)	10
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD



Freistaat Preußen
Staatsministerium
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
mit seiner Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

An
das Bundesministerium der Finanzen der
Bundesrepublik Deutschland
Dienstsitz Berlin
Wilhelmstraße 97
D-[10117] Berlin

per Fax: 03018 682 3260

Hauptverantwortlich: Olaf Scholz

Preußischer Landtag
Niederkirchner Str. 5
[10117] Berlin

Postzustellung über:
Freistaat Preußen
Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 c
[15926] Fürstlich Drehna

Betreff:

Begleichung der Kriegsfolgelasten gem. Artikel 120 Grundgesetz für die
Bundesrepublik Deutschland (GG) als Besetzungsgesetz auf dem Staatshoheitsgebiet
des Preußischen Staates Freistaat Preußen

Werter Herr Scholz!

Am 07. Dezember 2017 drangen schwer bewaffnete Söldner der BRD-Besatzungs-
verwaltung „Bund“ in das Auswärtige Amt des Preußischen Staates Freistaat Preußen
ein, unter Mißachtung der Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des
Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107) Haager Landkriegsordnung.

Wie das Bundespräsidialamt mit Schreiben vom 19. November 2015, GZ: Z 5 260 20-
1-1/2010 bestätigt:

Die Hauptverantwortung für die Verletzung der internationalen Völkerrechtsnormen ist, ebenso wie die inhaltlich weit über die